

N^o 106) Verordnung,

die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweimbrenner auf das Jahr 1859
betreffend;

vom 16ten December 1858.

Auf Grund des Finanzgesetzes vom 12ten August 1858, § 3 (Seite 178 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) und mit Rücksicht auf den dießjährigen Ertrag der Schlacht- und der Branntweinsteuer wird hiermit Folgendes bestimmt:

Die Bankschlächter und Branntweimbrenner haben auf das Jahr 1859 an Gewerbesteuer zu entrichten, und zwar:

I. die Bankschlächter

a) in großen und Mittelstädten

13½ Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande

12 Pfennige

von jedem vollen Thaler der ordentlichen und außerordentlichen Schlachtsteuer, welche sie im Jahre 1858 zu entrichten gehabt haben;

II. die Branntweimbrenner

den 275sten Theil der von ihnen im Jahre 1858 zu erlegen gewesenen Branntweinsteuer.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 16ten December 1858.

Finanz=Ministerium.

Behr.

Zenker.

Letzte Absendung: am 30sten December 1858.